



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

- Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007, Teil A)
- Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007, Maßnahme B.1), **insbesondere für Flächen, auf denen aus naturschutzfachlichen Gründen spezielle Festlegungen notwendig sind, die mit der vergleichbaren Maßnahme nach RL AuW nicht abgedeckt werden können.**

Maßnahme *	RL	Abk. Maßnahmetyp	Förder-satz** EUR / ha	
Extensive Grünlandwirtschaft	Weide	AuW	G 1a	108
	Wiese	AuW	G 1b	108
Naturschutzgerechte Grünlandnutzung - Frühe Nutzung	erste Nutzung durch Mahd und/oder Beweidung	NE	NG 1a	84
	erste Nutzung mit Staffelmahd	NE	NG 1b	138
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung	erste Nutzung ab 15. Juni	AuW	G 2	312
	erste Nutzung ab 1. Juni	NE	NG 2a	243
	erste Nutzung ab 1. Juni mit Staffelmahd	NE	NG 2b	297
	erste Nutzung ab 15. Juni	NE	NG 2c	312
	erste Nutzung ab 15. Juni mit Staffelmahd	NE	NG 2d	366
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	erste Nutzung ab 15. Juni	AuW	G 3a	373
	erste Nutzung ab 15. Juli	AuW	G 3b	394
	erste Nutzung ab 1. Juni	NE	NG 3a	223
	erste Nutzung ab 1. Juni mit Staffelmahd	NE	NG 3b	277
	erste Nutzung ab 15. Juni	NE	NG 3c	373
	erste Nutzung ab 15. Juni mit Staffelmahd	NE	NG 3d	428
	erste Nutzung ab 15. Juli	NE	NG 3e	394
	erste Nutzung ab 15. Juli mit Staffelmahd	NE	NG 3f	448
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung	dreimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes	AuW	G 4	352
	dreimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes	NE	NG 4a	352
	zweimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes	NE	NG 4b	290
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause		AuW	G 5	392
		NE	NG 5	392
Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung		AuW	G 6	190
		NE	NG 6	190



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

Maßnahme *		RL	Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz** EUR / ha
Naturschutzgerechte Beweidung - Hutung mit Schafen und Ziegen	Hutung von Dauergrünlandflächen	AuW	G 7a	385
		NE	NG 7a	385
	Hutung von sonstigen Flächen / Heideflächen	AuW	G 7b	534
		NE	NG 7b	534
Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland (bis 2 ha je Schlag)		AuW	G 9	536
Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland		AuW	G 10	345

*) Trotz gleichlautender Maßnahmenbeschreibung und selbem Fördersatz unterscheiden sich Maßnahmen nach RL AuW und RL NE im Detail in ihren Anforderungen. Maßnahmen nach RL NE finden insbesondere auf Flächen Anwendung, auf denen aus naturschutzfachlichen Gründen spezielle Festlegungen notwendig sind, die mit der vergleichbaren Maßnahme nach RL AuW nicht abgedeckt werden können.

**) Die Fördersätze für RL NE/2007 gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Dauer der Verpflichtung:

5 – 7 Jahre (RL AUW/2007); 5 Jahre (RL NE/2007)

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“ einschließlich Weideplan (bei Weidemaßnahmen NG 6, NG7, G 6 und G 7), Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme (außer bei Maßnahme G 1 und G 10):

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Antragstellung:

Die Anträge sind digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständigen Außenstellen des LfULG.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

GRÜNLAND

Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2010 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).
- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme (Maßnahme G 2 bis G 9 sowie alle NG-Maßnahmen) unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**.
- Bei Antragstellung von Weidemaßnahmen (NG 6, NG7, G 6 und G 7) Abgabe eines Weideplanes auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**. Die Angaben für den Weideplan werden über ein integriertes Eingabeformular auf der Antrags-CD 2010 erfasst und beim Export Naturschutz als pdf-Datei ausgegeben.
- Erarbeitung der naturschutzfachlichen Stellungnahme und für Weidemaßnahmen Bestätigung des Weideplanes durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2010**.
- Antragstellung mit o. g. Unterlagen einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

*Für die Maßnahmen G1 und G10 ist **keine** naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich. Damit entfällt die Abgabe eines Förderbegehrens und die Abgabe eines Exportes Naturschutz.*

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance Anforderungen sowie weitere Verpflichtungen entsprechend der RL AuW/2007, Teil A und RL NE/2007

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden

RL AuW/2007 → Zuwendungen unter 200 € im ersten Verpflichtungsjahr

RL NE/2007 → Zuwendungen unter 200 € im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie örtlich zuständige Außenstelle des LfULG